



Waffenbehörde - Statistik und Entwicklungen
Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Seit dem Amoklauf in Winnenden wurden die Kontrollen zu sicheren Aufbewahrung von Waffen verstärkt. Ebenso kommt der Prüfung des Bedürfnisses an waffenrechtlichen Erlaubnissen eine besondere Bedeutung zu. Parallel ist ein Rückgang der Anzahl der Waffenbesitzer und Schusswaffen zu verzeichnen. Die Einführung des nationalen Waffenregisters hat die Waffenbehörde zudem vor neue Aufgaben - auch im Hinblick auf die IT-Sicherheit - gestellt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entwicklung der Anzahl der Waffenbesitzer und Schusswaffen

Nach dem Amoklauf von Winnenden im März 2009 waren die Waffenbehörden angewiesen, sämtliche Waffenbesitzer schriftlich aufzufordern, die gesetzeskonforme Aufbewahrung ihrer Schusswaffen zu belegen. Nachweise von Waffenschränken zur sicheren Aufbewahrung der registrierten Waffen müssen seither jeder Waffenakte beiliegen. Bei Zuzug von Waffenbesitzern in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Reutlingen wird die Vorlage eines solchen Nachweises gefordert.

Unter anderem als Folge der Aktion, entweder einen geeigneten Waffenschrank vorzuweisen oder von der Möglichkeit der freiwilligen Abgabe von Waffen (Amnestie) Gebrauch zu machen, hat sich die Zahl der Waffenbesitzer - darunter Schützen, Jäger, Waffensammler, Altbesitzer (vor 1973) sowie Erben - im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Reutlingen deutlich verringert: Von 4.261 Waffenbesitzern (Stand 29.05.2009) auf 3.267 Waffenbesitzer (Stand 13.12.2010). Zum 31.12.2013 wies die Statistik im Landkreis Reutlingen, ohne die beiden großen Kreisstädte Reutlingen und Metzingen, die als untere Verwaltungsbehörden selbst zuständig sind, noch 2.546 Waffenbesitzer aus, davon rund 970 Waffenbesitzer mit gültigem Jagdschein. Die Anzahl der registrierten Waffen reduzierte sich im selben Zeitraum Juni 2009 bis Dezember 2013 von 17.729 auf 15.549 Schusswaffen.

Die abgegebenen Waffen werden der Vernichtung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) in Stuttgart zugeführt. Munition in nicht unerheblicher Menge sowie Geschosse werden aus Sicherheitsgründen vom KBD bei der Waffenbehörde abgeholt.

2. Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Waffenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition vor Ort zu kontrollieren (§ 36 Waffengesetz). Kontrollen werden regelmäßig durchgeführt, und zwar sowohl verdachtsabhängig als auch verdachtsunabhängig, angekündigt und unangekündigt.

Die Waffenbehörde nimmt neben den regelmäßigen periodischen Überprüfungen jede auf Antrag veranlasste Veränderung der waffenrechtlichen Erlaubnisse zum Anlass, die sichere Aufbewahrung der Waffen zu hinterfragen und sich belegen zu lassen, die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers und das Bedürfnis zu überprüfen sowie die aktuellen Daten mit den Eintragungen im Nationalen Waffenregister abzugleichen.

Neben den einzelnen Waffenbesitzern stehen auch die Schützenvereine im Blickfeld der Waffenbehörden. Diese werden im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage und die sichere Aufbewahrung von Waffen regelmäßig kontrolliert.

Regelmäßige Waffenkontrollen bieten überdies die Möglichkeit einer Beratung der Waffenbesitzer und des Abgleichs der Waffendaten mit den Eintragungen im Nationalen Waffenregister.

Auf der Grundlage eines Erlasses des Innenministeriums vom 09.12.2011 hat die Waffenbehörde des Landratsamts Reutlingen eine Konzeption erarbeitet, wonach Kontrollen nach bestimmten Prioritäten erfolgen.

2.1 Schwerpunkte und Ergebnisse der Waffenkontrollen

- Stufe I: Waffenbesitzer, die trotz Aufforderung bislang keinen Aufbewahrungsnachweis vorgelegt haben
- Stufe II: Waffenbesitzer, bei denen Nachkontrollen notwendig sind, bei denen sich aus der Akte Auffälligkeiten ergeben sowie Altwaffen und Erbwaffenbesitzer
- Stufe III: Waffenbesitzer mit einer größeren Anzahl von Waffen (z. B. Waffensammler) oder besonders deliktsrelevanten Waffen (z. B. mehrschüssige großkalibrige Revolver oder Pistolen)
- Stufe IV: Bisher unauffällige Waffenbesitzer

Neben dieser Priorisierung wurde im April 2013 eine Schwerpunktaktion gestartet, die Altbesitzer von Waffen (Waffenbesitz bereits vor 1973) und Erbwaffenbesitzer im Fokus hat. Hintergrund dieser Aktion ist die Feststellung, dass bei diesen beiden Zielgruppen, wie übrigens in anderen Landkreisen auch, die Beanstandungsquote mit rund 33 % relativ hoch ist. Von insgesamt rund 2.500 Waffenbesitzern im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Reutlingen sind rund 780 (31 %) Altbesitzer und Erbwaffenbesitzer. Seit April 2013 werden für einen zunächst bis Jahresende 2014 begrenzten Zeitraum für diese Aufgabe befristet zwei zusätzliche Kontrolleure eingesetzt.

Seither wurden innerhalb eines Jahres rund 370 Fälle kontrolliert.

Davon Beanstandungen nach Häufigkeit:

Unerlaubter Munitionsbesitz:	54 %
Unzureichendes Sicherheitsbehältnis:	16 %
Waffen nicht mehr auffindbar:	10 %

nicht registrierte oder nicht eingetragene Waffen:	10 %
Kein Waffenschrank:	2 %
Verbotene Waffen:	2 %
Waffe an nicht Berechtigte abgegeben:	2 %
Tresorschlüssel bei nicht Berechtigte:	2 %

Im gesamten Jahr 2013 fanden zusätzlich zu den eben genannten Schwerpunktkontrollen (Altbesitz und Erben) insgesamt 329 Regelkontrollen bei Jägern, Schützen mit Munitionsbesitz oder Waffensammlern statt. Die Beanstandungsquote betrug, vergleichbar mit den Feststellungen in anderen Landkreisen, bei diesen Regelkontrollen 10 % oder 33 Fälle, darunter keine schwerwiegenden Verstöße. Diese erfreuliche Quote ist nach den Erfahrungen der Waffenbehörde dem Verantwortungsbewusstsein der aktiven Schützen und Jäger geschuldet, aber auch dem Bemühen von Schützenvereinen, der Kreisjägersvereinigung oder anderen Dachorganisationen, regelmäßig über die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition zu informieren und zu sensibilisieren.

Als Folge der Beanstandungen veranlasste die Waffenbehörde innerhalb des vergangenen Jahres

- Strafverfahren: 8
- davon eingestellt, zum Teil gegen hohe Geldauflagen: 3
- Ordnungswidrigkeitsverfahren: 3
- Bußgelder rechtskräftig: 650,00 EUR
- Gebühren wegen Beanstandungen: 2.600,00 EUR
- Bislang wurden 45 Waffen von „Altbesitzern“ freiwillig zur Vernichtung abgegeben oder verkauft. Darüber hinaus 7.300 Schuss Munition. Weitere mehr als 3.000 Schuss Munition wurden an berechtigte Schützen abgegeben.
- Waffenrechtliche Verfügungen mit folgendem Tenor: Beschaffung eines Waffenschanks, Widerruf von Erlaubnissen und Einziehung von Waffen und Munition

Den Verbleib nicht aufgefundener aber registrierter Waffen hat die Waffenbehörde gemeinsam mit der Polizei zu ermitteln und ggf. zur Fahndung auszuschreiben.

Neben der sicheren Aufbewahrung müssen Erbwaffen - sofern technisch möglich - fachmännisch "blockiert" werden. In der Folge wurden 45 Waffen zur Vernichtung abgegeben, weitere 21 Waffen an Sportschützen oder Jäger verkauft, in vier Fällen die Waffenbesitzkarte entzogen und in 12 Fällen die Waffen tatsächlich dauerhaft blockiert. 11 Waffenbesitzer haben eine Sachkundeprüfung abgelegt und nutzen die Erbwaffen nun als Jäger oder Sportschütze.

2.2 Anforderungen an die Waffenkontrollen

Waffenkontrollen finden in der Regel in den Wohnungen der Waffenbesitzer statt. Dazu werden sämtliche in den Waffenakten und im Nationalen Waffenregister gespeicherten relevanten Daten zum Abgleich vor Ort vorbereitet. Bei Auffälligkeiten, die in der Person des Waffenbesitzers liegen, findet darüber hinaus eine vorherige Risikoanalyse statt. Risikobehaftete Kontrollen erfolgen ggf. gemeinsam mit der Polizei.

Die Ergebnisse der Waffenkontrollen werden schriftlich und, falls für den späteren Beweis notwendig, auch fotografisch dokumentiert. Der Waffenbesitzer erhält eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Kontrolle mit Informationen, ob und warum eine Nachkontrolle erforderlich ist oder eine waffenrechtliche Verfügung erfolgen muss. Bei Beanstandungen wird ein Gebührenbescheid erlassen. Erforderliche

Nachkontrollen erfolgen innerhalb eines kurzen Zeitraums. Das Nationale Waffenregister ist entsprechend der Kontrollergebnisse zu ergänzen, zu korrigieren und andere Waffenbehörden sind zu informieren.

Wichtig sind im Zuge der Waffenkontrollen der persönliche Kontakt zu den Waffenbesitzern, die Informationen und die Beratungen vor Ort. Trotz der hohen Anforderungen, Waffen, deren Ladezustand, Kaliber und Munition vor Ort in der Wohnung der Waffenbesitzer sicher und richtig zu bestimmen und des Umstandes, dass Kontrollen immer einen gewissen Eingriff in das private Wohnumfeld der Waffenbesitzer darstellen und Beanstandungen vor Ort protokolliert werden, sind bislang keinerlei Beschwerden wegen waffenrechtlicher Maßnahmen oder Anordnungen zu verzeichnen. Dies ist ein Beleg dafür, dass die Waffenkontrolleure fachlich gut geschult sind und deshalb überzeugend agieren. Im Hinblick auf die eigene Sicherheit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend sensibilisiert und geschult.

Einmal jährlich wird mit sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Waffenbehörde der Umgang mit unterschiedlichsten Kurz- und Langwaffen im Beisein von Sachverständigen eines Reutlinger Schützenvereins geübt, um den Ladezustand von Waffen gefahrlos feststellen zu können.

3. Fazit

Wichtig und im Interesse der sicheren Aufbewahrung festzuhalten ist, dass jeder Waffenbesitzer damit rechnen muss, jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung kontrolliert zu werden.